



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Landratsämter und Stadtverwaltungen der
Stadtkreise
- Untere Jagdbehörden -

über die

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
- Obere Jagdbehörden -

Wildforschungsstelle Aulendorf

Forstliche Versuchs- und Forschungsan-
stalt Baden-Württemberg

Nationalparkverwaltung

nachrichtlich:

Landratsämter und Stadtverwaltungen der
Stadtkreise
- Untere Forstbehörden -

über die

Regierungspräsidien Abt. 8
Freiburg
Tübingen
- Höhere Forstbehörden -

per E-Mail

Datum 1.6.2015

Name Hr. Fey, Fr. Schumm

Durchwahl 0711 126-2143

Aktenzeichen 55-9210.20 JWMG

(Bitte bei Antwort angeben)

 Hinweise zum Inkrafttreten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Die oberste Jagdbehörde gibt zum Inkrafttreten des Jagd- und Wildtiermanagement-

gesetzes (JWMG) und der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) nachfolgende Hinweise zur Anwendung der neuen Rechtsvorschriften.

Neben den Anmerkungen zu den neuen Regelungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und zu sich hieraus ergebender Rechtsfragen ergehen auch Hinweise zum Umgang mit auf bisheriger Rechtslage ergangenen Entscheidungen.

1. Allgemeine Hinweise

Mit Inkrafttreten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) am 1.4.2015 und der Durchführungsverordnung (DVO JWMG) am 18.4.2015 finden deren Regelungen Anwendung. Lediglich das Recht der Jagdscheine bleibt dem Bundesjagdgesetz vorbehalten und unterliegt dessen §§ 15 -18a BJagdG im Abschnitt IV. Die Bundeswildschutzverordnung bleibt ebenfalls anwendbar.

Auf die Regelungen zum gestuften Inkrafttreten (Art. 3 JWMGEinfG), die Übergangsbestimmungen nach § 72 JWMG und den Anwendungsbereich des JWMG in § 1 JWMG wird hingewiesen.

Erst nachlaufend treten die Vorschriften zur bleifreien Munition (§ 31 Abs. 1 Nr. 4 JWMG), zur Fütterung (§ 33 JWMG), zur Abschussplanung (§§ 34, 35 JWMG) und zum Wildtiermonitoring (§ 43 JWMG) in Kraft.

Mit Inkrafttreten der DVO JWMG entfaltet die LJagdG DVO keine Rechtswirkung mehr. Dies gilt nicht für die Vorschriften der §§ 9-12 LJagdG DVO. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Weitergeltung der den Abschussplan und die Streckenlisten regelnden §§ 9 - 11 LJagdG DVO bis zum 1. April 2016 aufmerksam gemacht. Erst mit Ablauf dieses Datums treten die Ermächtigungsgrundlagen für die Folgeregelungen in der DVO JWMG in Kraft.

2. Hinweise zu einzelnen Bestimmungen des JWMG

Zu § 10 Abs. 4 JWMG: Verzicht auf Selbständigkeit eines Eigenjagdbezirks

Die Vorschrift greift auch in den Fällen, in denen die Gemeinde Inhaberin des betroffenen Eigenjagdbezirks ist und dem Gemeinderat die Verwaltung der Jagdgenossenschaft des betroffenen gemeinschaftlichen Jagdbezirks übertragen ist. Das Innenverhältnis zwischen Gemeinderat und Jagdgenossenschaftsversammlung ist maßgeblich dafür, wer die Zustimmung zu dem Verzicht erteilen darf.

Auf das Erfordernis der Zustimmung der Jagdgenossenschaft und die Möglichkeit der unteren Jagdbehörde, den Verzicht wegen beeinträchtigter Belange der Jagdpflege abzulehnen, wird hingewiesen. Der Jagdbehörde sind die Verzichtserklärung und die Zustimmung der Jagdgenossenschaft zuzuleiten. Zu empfehlen ist, dass die Beteiligten und die untere Jagdbehörde das Verfahren abstimmen.

Ein Teilverzicht ist nicht möglich.

Die oberste Jagdbehörde hat seitens des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft den Hinweis erhalten, dass die „langfristige Überlassung der Jagdrechte an die Jagdgenossenschaft auch in diesem Fall derzeit weder der Körperschaft- noch der Umsatzsteuer unterliegt. Die Flächen des Eigenjagdbezirks nehmen an der Reinertragsverteilung teil und führen bei Auszahlung zu Gewinnausschüttungen. Diese Einnahmen gehören zum land- und fortwirtschaftlichen Betrieb des Eigenjagdbesitzers und unterliegen dort der Umsatzbesteuerung.“ Verbindliche Auskunft zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Erträge kann in konkreten Fällen des § 10 Abs. 4 JWMG nur die zuständige Finanzverwaltung erteilen.

Zu § 12 Abs. 5 Satz 2 JWMG: Gesetzliche Eingliederung von Enklaven

Mit der gesetzlichen Eingliederung von Enklaven entstehen zivilrechtliche Ansprüche zwischen den davon betroffenen Personen (Eigentümerinnen oder Eigentümern der angegliederten Grundstücke bzw. deren Bewirtschafter/innen und den Besitzerinnen oder Besitzern des Eigenjagdbezirks oder deren Nutz-

nießern bzw. Nutznießerinnen). Eine *unmittelbare* rechtliche Verpflichtung, die betroffenen Grundstückseigentümer oder -eigentümerinnen darüber zu informieren, besteht für die untere Jagdbehörde nicht. Auf die ggf. zweckmäßige Möglichkeit der Bekanntmachung durch eine allgemeine Rechtsinformation wird hingewiesen.

Zu § 13 Abs. 3 JWMG: Behördliche Anordnung der Befriedung

Im Hinblick auf das Verfahren der Befriedungsanordnung sieht die Vorschrift keine Änderung vor. Die Anordnung ergeht demnach wie bisher von Amts wegen oder auf Antrag unter Einhaltung pflichtgemäßen Ermessens durch die Jagdbehörde.

Zu § 13 Abs. 4 JWMG: Jagd in befriedeten Bezirken

Genehmigungen zur Jagd in befriedeten Bezirken nach § 13 Abs. 4 JWMG (wie auch nach § 13 Abs. 5 JWMG) sind in der Regel befristet oder widerruflich zu erteilen.

Werden Genehmigungen nach Inkrafttreten des JWMG ausgestellt, müssen die hierfür geltenden neuen rechtlichen Anforderungen erfüllt vorliegen. Dies bedeutet, dass neue Fallensachkundenachweise erworben werden müssen. Auf die Ausführungen zu § 32 Abs. 4 JWMG wird verwiesen (Erhöhung der Mindestausbildungsstunden auf mindestens 20 Stunden, § 32 Abs. 4 JWMG).

Auf das grundsätzliche Verbot von Totfangfallen nach § 32 Abs. 3 Satz 1 JWMG wird hingewiesen.

Beim Einsatz von Totfangfallen in befriedeten Bezirken werden somit künftig zwei Genehmigungen erforderlich.

Mit den Genehmigungen nach § 13 Abs. 4 und Abs. 5 JWMG wird das Gebot der Jagdruhe nach § 13 Abs. 1 JWMG eingeschränkt. Mit der Aufhebung des Gebots der Jagdruhe im befriedeten Bezirk behalten die sonst geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen weiterhin Gültigkeit. Insbesondere auf die zu beachtenden Schonzeiten bei Genehmigungen nach § 13 Abs. 4 und Abs. 5 JWMG

wird hingewiesen. Ggf. ist eine zusätzliche Genehmigung nach § 41 Abs. 6 JWMG erforderlich.

Zu § 14 Abs. 1 JWMG: Befriedung aus ethischen Gründen

Eine nach § 14 Abs. 1 JWMG notwendige Glaubhaftmachung setzt voraus, dass

- ethische Gründe in der Person des Antragstellers vorgetragen werden und sich der Antragsteller darauf beruft,
- sich der Vortrag nicht in einer bloßen Behauptung erschöpft (Bsp.: „Ich lehne die Jagd aus ethischen Gründen ab.“, „Ich kann die Jagd mit meinem Gewissen nicht vereinbaren.“),
- sondern objektive Umstände dargestellt werden, denen eine gewisse Kraft der (Gewissens-)Überzeugung entnommen werden kann und einen ernsthaften Gewissenskonflikt nachvollziehbar machen (Bsp.: Schilderung persönlicher Erlebnisse und Gefühle mit entsprechenden Schlussfolgerungen oder Bekräftigungen),
- der Gewissenskonflikt das Töten, ggf. auch Fangen, von Tieren im Rahmen der Jagdausübung betrifft und die Gewissensüberzeugung (aus subjektiver Sicht) im Widerspruch hierzu steht.

Eine Ausforschung und Nachprüfung der ethischen Gründe ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht erforderlich. Zur eingeschränkten Tauglichkeit einer Versicherung an Eides statt, vgl. Meyer-Ravenstein, AuR 2014, 124 (126).

Informationen zu § 6a BJagdG, die in weiten Teilen auch für die Anwendung des § 14 JWMG hilfreich sein können, enthält der Leitfaden „Beteiligung im Befriedungsverfahren nach § 6 a BJagdG“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (2013).

Zu § 15 Abs. 3 JWMG: Organe der Jagdgenossenschaft – Zuständigkeit

Im Hinblick auf die gesetzlich angeordnete Zuständigkeit von Vorstand, Versammlung und Notvorstand ändert das JWMG die bisherige Rechtslage nicht. Insoweit gilt nach VGH BW – NuR 1985, 69 (ebenso VG Freiburg, JE IV, Nr. 45, a.A. OLG Frankfurt v. 2.12.1980), dass für die Entscheidung über die Verpachtung grundsätzlich die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig ist – nicht

der Jagdvorstand oder der Gemeinderat als Notvorstand – und diese durch Beschlussfassung hierüber entscheidet.

Diese Zuständigkeit kann jedoch von der Jagdgenossenschaft einem anderen Organ übertragen werden. Hierzu bedarf es eines förmlichen Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung, der unter Beachtung der Vorgaben zur Geltungsdauer des § 15 Abs. 7 JWMG zustande gekommen sein muss.

Die Möglichkeit der Subdelegation der Jagdgenossenschaftsverwaltung vom Gemeinderat auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister besteht weiter, sofern in der Satzung der Jagdgenossenschaft nichts Entgegenstehendes enthalten ist. Die weitere Delegation der Jagdgenossenschaftsverwaltung vom Gemeinderat auf andere Organe wie beispielsweise den Ortschaftsrat, wie in der Vergangenheit teilweise erfolgt, ist dagegen nicht zulässig.

Davon unabhängig bedarf es künftig bei Neu-Verpachtung an eine Pächterin oder einen Pächter der Einberufung und Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG.

Zu § 15 Abs. 4 JWMG: Satzungen

Satzungen bleiben wirksam, wenn sie nicht gegen das höherrangige Recht verstoßen. Entsprechen sie den neuen Bestimmungen nicht, müssen sie an das neue Gesetz (insbesondere § 15 JWMG) und die Durchführungsverordnung (DVO JWMG) angepasst werden.

Die oberste Jagdbehörde weist darauf hin, dass sie zusammen mit anderen Akteuren beabsichtigt, ein Projekt zur Stärkung der Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaften zur Erhaltung des Reviersystems zu initiieren, da deren Fähigkeit zur genossenschaftlichen Selbstverwaltung für die Erhaltung des Reviersystems langfristig von zentraler Bedeutung sein wird.

Zu § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG: Einberufung der Jagdgenossenschaft

Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nicht vorgesehen.

Zu § 15 Abs. 7 Satz 1 JWVG: Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat

Beschlüsse zur Übertragung der Verwaltung, die nach Inkrafttreten des Gesetzes gefasst werden, haben die Anforderungen des § 15 Abs. 7 Satz 1 JWVG zu erfüllen.

Die Frist beginnt mit jedem gefassten Beschluss zur Übertragung neu zu laufen (Bsp.: Während der Laufzeit der Übertragung tritt Jagdgenossenschaft aus anderem Grund zusammen und beschließt ordnungsgemäß erneute Übertragung).

Bei unbefristeten Übertragungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes beschlossen wurden, ist nach Sinn und Zweck die Frist von sechs Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes zu rechnen. Die Übertragung kann danach längstens bis 31. März 2021 gültig sein. Eine Pflicht zur Einberufung der Jagdgenossenschaft innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren ist überdies in der DVO JWVG vorgesehen um ein Mindestmaß an Beteiligung der Jagdgenossen zu ermöglichen.

Zu § 16 Abs. 1 Satz 5 JWVG: Ruhenlassen der Jagd

Eine Veränderung gegenüber der alten Rechtslage ergibt sich nicht. Die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn dem keine einschlägigen Belange entgegenstehen. Zum Beispiel sind nach den Zielen des Gesetzes und der Hege angepasste Schalenwildbestände anzustreben oder auf einem angepassten Niveau zu halten.

Zu § 17 Abs. 3 Satz 5 JWVG: Höchstpachtflächen

Eine Ausnahme nach dieser Bestimmung kommt unter anderem für Fälle in Betracht, in denen

- (entgeltliche oder unentgeltliche) Jagderlaubnisse vergeben werden und insgesamt eine ordnungsgemäße Jagdausübung auf den Flächen erfolgt,
- die an einer Zupachtung interessierte Person über erhebliches Grundeigentum (z.B. Eigenjagdbezirke in der Region) verfügt und die Erfahrung für eine den Zielen des Gesetzes entsprechende und verantwortungsvolle Bewirtschaftung spricht.

Ausnahmefälle können insbesondere sein, wenn die Zupachtung von Feldjagden an angrenzende Wald-Eigenjagden, die Zupachtung von Genossenschaftsjagden mit hohem Flächenanteil im Eigentum der zupachtenden Person oder die Zupachtung von Feldanteilen zu reinen Waldjagden zur Verbesserung der Schwarzwildbejagung beabsichtigt ist. Ausnahmen kommen insbesondere nicht in Betracht bei beabsichtigten Zupachtungen, die nicht mit entsprechendem Grundeigentum (insbesondere in der Region) hinterlegt sind und ausschließlich jagdwirtschaftliche Motive vorliegen.

Zu § 17 Abs. 6 JWVG: Einzutragende Fläche

Die Pflicht zur Eintragung erfasst Flächen der Jagderlaubnisse nicht mehr. Der ggf. erforderliche Nachweis der Erteilung von Jagderlaubnissen ist auch auf andere Art möglich (z.B. zum Zwecke der Ausnahmeerteilung gem. § 17 Abs. 3 S. 5 JWVG). Die Eintragung der Flächen der Jagderlaubnisse in den Jagdschein bleibt jedoch möglich, wenn dies vom Antragsteller ausdrücklich gewünscht wird.

Eintragungen von Flächen in den Jagdschein werden von der ausstellenden Behörde (§ 15 Abs. 2 BJagdG bzw. § 26 Abs. 4 JWVG) vorgenommen. Pacht- und Eigenjagdflächen von Jagdscheininhabern, die nicht im Gebiet der für diese Flächen zuständigen unteren Jagdbehörde wohnen, sind der den Jagdschein ausstellenden Behörde mitzuteilen.

Daneben werden die unteren Jagdbehörden gebeten, bei Vorlage entsprechender Nachweise (zu jagdausübungsberechtigter Person, Jagdbezirk, Erlaubnis an Jagdgast) die Vergabe entgeltlicher Jagderlaubnisse auf Flächen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Wunsch zu bescheinigen, um den Betroffenen bei Verfahren in anderen Bundesländern die Nachweisführung über die Flächenkompensation zu erleichtern.

Zu § 18 Abs. 2 JWVG: Beanstandung von Jagdpachtverträgen

§ 18 Abs. 2 JWVG ist hinsichtlich der Beanstandungsgründe abschließend. Nicht als Beanstandungsgrund genannt ist der Fall, dass eine Versammlung der Jagdgenossen entgegen § 15 Abs. 4 Satz 4 JWVG nicht einberufen wurde. Bei einem solchen Verstoß sind ggf. aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu prüfen.

Eine verspätete Beanstandung ist wie nach bisheriger Rechtslage unwirksam. Der Rechtsbegriff „Erfordernisse der Jagdpflege“, der bisher schon in § 5 BJagdG und § 2 LJagdG enthalten war, ist inhaltlich wie bisher auszulegen.

Bei Überschreiten der Flächenobergrenzen durch die pachtende Person sind die Vertragsparteien auf die Nichtigkeit des Jagdpachtvertrags nach § 20 JWVG hinzuweisen, sofern nicht nach § 17 Abs. 3 Satz 5 JWVG eine Ausnahme zugelassen wird.

Zu § 30 Abs. 3 JWVG: Betreten von Jagdeinrichtungen

Das Verbot entfaltet privatrechtliche Wirkung. Ein Recht zum Betreten, das dem Zweck der Erholung dient, besteht nicht. Der Eigentümer hat das Betreten somit nicht zu dulden. Die Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 30 Abs. 3 JWVG ist nach den Bestimmungen des JWVG mit keinem Bußgeld bewehrt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass § 83 Abs. 2 Nr. 3 Landeswaldgesetz für das unbefugte Betreten von Jagdeinrichtungen im Wald den Tatbestand einer bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeit enthält.

Zu § 31 Abs. 1 Nummer 1 JWVG: Schießübung

Ein Übungsschießen ist nicht anzunehmen bei einem Schießen während der Jagdausübung. Notwendig ist ein Schießen, das ausschließlich der Übung der Schießfertigkeit dient und auf einem zulässigen Schießstand erfolgt. An- und Einschießen stellen kein Übungsschießen dar.

Die derzeit bekannten Schießnachweise der Jagdverbände (z.B. die Keilernadel des Landesjagdverbandes) erfüllen die Anforderungen des Gesetzes.

Zu § 32 Abs. 1 Satz 2 JWVG: Zugelassene Totfangfallen

Künftig wird zum Totfang wie bisher nur ein Fallentyp durch DVO zugelassen. Es handelt sich dabei um denselben Fallentyp (Abzugseisen) mit unveränderten technischen Anforderungen.

Deshalb sind insoweit nach bisheriger Rechtslage gekennzeichnete und registrierte Fallen weiter einsetzbar, wenn die Jagd mit Totfangfallen genehmigt ist.

Die DVO zum JWMG sieht Übergangsregelungen zur Übermittlung der Registrierungs- und Kennzeichnungsdaten an eine noch zu beauftragende Prüfstelle vor. Der Landesjagdverband Baden-Württemberg hat seine Bereitschaft signalisiert, die Aufgabe einer solchen Prüfstelle zu übernehmen. Hierzu muss das Verfahren noch abgestimmt werden. Die oberste Jagdbehörde wird die nachgeordneten Behörden informieren.

Zu § 32 Abs. 4 JWMG: Fallensachkundenachweis

Im befriedeten Bezirk ruht die Jagd. Eine Jagdausübung ist nur mit Genehmigung nach § 13 Abs. 4 oder 5 JWMG zulässig.

Jagdscheininhaber benötigen keinen Fallensachkundenachweis, da sie umfassend zur Ausübung der Jagd berechtigt sind. Wie der Wortlaut des § 32 Abs. 4 Satz 1 JWMG („genügt“) verdeutlicht, muss der Fallensachkundenachweis nur von den genannten Personen, die keinen Jagdschein besitzen, vorgelegt werden.

Zu § 33 Abs. 4 JWMG: Fütterung von Wildenten, Wildgänsen und Schwänen

Hiernach dürfen Wildenten, Wildgänse und Schwäne nicht von der Allgemeinheit, sondern lediglich von jagdausübungsberechtigten Personen unter den aufgeführten Voraussetzungen gefüttert werden. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen diese Bestimmung stellt nach § 67 Abs. 2 Nr. 4 JWMG eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (§ 47 OrdnungswidrigkeitenG, Opportunitätsprinzip).

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass kein öffentliches Interesse an der Verfolgung einer gelegentlichen Fütterung mit geringfügigen Futtermittelmengen von Wildenten, Wildgänsen und Schwänen z.B. in Parks, öffentlichen Anlagen oder anderen befriedeten Flächen durch Erholungssuchende besteht.

Zu § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 JWMG: Jagdhunde

Mit der unterschiedlichen Terminologie in Satz 1 („geeignete Jagdhunde“) und Satz 2 („brauchbare Jagdhunde“) ist keine inhaltliche Unterscheidung zu verbinden.

Die DVO JWMG gibt in § 17 Beispiele für geeignete bzw. brauchbare Jagdhunde, ist aber nicht abschließend. Dies sind insbesondere Hunde mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung des Landesjagdverbands e.V. oder bestandener Gebrauchs- bzw. Verbandsgebrauchsprüfung des Jagdgebrauchshundverbands.

Zu § 39 Abs. 2 Nummer 5 JWMG i.V.m. § 17 DVO: Nachsuchegespanne

Zuständigkeit und Verfahren zur Anerkennung werden derzeit noch abgestimmt. Die oberste Jagdbehörde wird die nachgeordneten Behörden informieren.

Die gesetzlichen Bestimmungen erlauben anerkannten Nachsuchegespannen, zum Zwecke der Wildfolge, das Überschreiten mehrerer Reviergrenzen und das Erlegen und Versorgen der Wildtiere in einem Revier, dessen jagdausübungsberechtigte Personen nicht bekannt sind. Nach Beendigung der Nachsuche sind die jagdausübungsberechtigten Personen unverzüglich zu benachrichtigen. Die Übermittlung von Kontaktdaten der jagdausübungsberechtigten Personen an die anerkannten Nachsucheführerinnen bzw. Nachsucheführer richtet sich nach § 18 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Die gesetzliche Informationspflicht ist gemäß § 18 Abs.1 Nr. 2 LDSG an ein von den Nachsucheführerinnen bzw. Nachsucheführern glaubhaft zu machendes, berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Kontaktdaten geknüpft.

Die den anerkannten Nachsucheführerinnen und Nachsucheführern in § 39 Abs. 2 Nr. 5 JWMG auferlegte Pflicht, die jagdausübungsberechtigten Personen über die Überschreitung ihrer Reviergrenze nach Beendigung der Nachsuche in Kenntnis zu setzen, begründet ein berechtigtes Interesse der anerkannten Nachsucheführerinnen oder Nachsucheführern an deren Kontaktdaten.

Auf die Hinweispflicht nach § 18 Abs.4 LDSG wird hingewiesen.

Zu § 41 Abs. 2 Satz 2 JWMG: Schwarzwildbejagung während der Jagdruhezeit

Sämtliches Schwarzwild darf im definierten räumlichen Bereich bejagt werden, es sei denn, es greift der Elterntierschutz. § 41 Abs. 3 JWMG ist insoweit lex specialis.

§ 41 Abs. 2 Satz 2 JWMG verwendet den Begriff „offene Landschaft“ als Gegensatz zum Begriff „Wald“ (Umkehrschluss aus § 2 LWaldG). Eine Einzelfallbeurteilung zur Qualifizierung der Flächen ist unumgänglich.

§ 33 Abs. 5 JWMG verbietet die Kirtung von Schwarzwild während der Jagdruhezeit. Der Verstoß gegen dieses Verbot stellt keine ahndungsfähige Ordnungswidrigkeit dar. Bei festgestellten Missbräuchen wird der unteren Jagdbehörde empfohlen, die verursachende Person oder ggf. die jagdausübungsrechtliche Person nach § 6 DVO JWMG zur Beseitigung aufzufordern. Diese Beseitigungsanordnung kann ggf. mit einer Verwaltungsgebühr versehen werden.

Zu § 41 Abs. 6 Nr. 2 JWMG: Bestimmung besonderer Jagdzeiten durch die untere Jagdbehörde

Eine Aufhebung der allgemeinen Schonzeit (1. März – 30. April), auch nicht beschränkt auf Wildtierarten, kann nicht unter Rückgriff auf § 41 Abs. 6 Nr. 2 JWMG als „Abkürzung der Schonzeiten“ durch die untere Jagdbehörde erfolgen. Um den Schutz der allgemeinen Schonzeit zu gewährleisten, wirkt der Regelungsgehalt des § 41 Abs. 6 Nr. 2 JWMG einer solchen Möglichkeit ausdrücklich entgegen.

Eine Bejagung von Wildtieren innerhalb der allgemeinen Schonzeit auf Grundlage von § 36 Abs. 1 JWMG (belastender Verwaltungsakt) kommt nur in solchen Fällen in Betracht, in denen diese mit Rücksicht auf überwiegende Gründe im öffentlichen Interesse notwendig ist. Wesentlicher Inhalt einer Anordnung nach § 36 Abs. 1 ist die (überprüfbare) Verringerung eines Wildtierbestands, die ausnahmsweise auch unabhängig von den Vorschriften zu Jagd- und Schonzeiten erfolgen kann. Eine Anwendung von § 36 Abs. 1 JWMG sollte im Regelfall mit der Anordnung einer Jagdausübung verbunden werden, die sich an revierübergreifenden Konzepten ausrichtet. Insofern ist diese Maßnahme erst zur Anwen-

dung zu bringen, wenn nachgewiesen ist, dass die jagdlichen Mittel vollumfänglich ausgeschöpft wurden (z.B. durch Umsetzung der 10-Punkte-Empfehlung für Schwarzwild-Bejagung) und die Bejagung in überwiegend öffentlichem Interesse oder zum Schutze anderer Rechtsgüter notwendig ist.

Bis zum Vorliegen weiterer wildtierbiologischer Erkenntnisse wird darum gebeten, nur in begründeten Einzelfällen von § 41 Abs. 6 Nr. 2 Gebrauch zu machen, d.h. durch Einzelanordnungen die Schonzeiten abzukürzen oder aufzuheben.

Zu § 42 Abs. 6 JWMG: Querungshilfen

Grünbrücken und Grünunterführungen sind Anlagen, die es Wildtieren, insbesondere auch größeren Säugetieren, ermöglichen, künstliche Barrieren wie Straßen oder Bahntrassen zu queren und die baulich durch ihre Breite und Weitläufigkeit sowie durch eine entsprechende Bepflanzung derart gestaltet sind, dass sie von diesen auch angenommen werden.

Bei der Beurteilung, ob es sich um eine Querungshilfe im Sinne von § 42 Abs. 6 JWMG handelt, ist insbesondere die zum Zeitpunkt der Erstellung oder der Gestaltung des Bauwerks verfolgte Intention (beispielsweise ob eine Widmung als Querungshilfe im Planfeststellungsverfahren vorgenommen wurde) zu berücksichtigen.

Zu § 47 Abs. 1 JWMG: Hegegemeinschaften

Das rechtswirksame Bestehen einer Hegegemeinschaft nach § 47 Abs. 1 JWMG richtet sich nach Privatrecht. Auf Antrag kann diese bestätigt werden, § 47 Abs. 1 Satz 3 JWMG. Die Regelungen zur Bestätigung einer bestehenden Hegegemeinschaft wurden inhaltlich übernommen. Alte Bestätigungen bleiben wirksam und entfalten nach Inkrafttreten des JWMG entsprechend Wirkung.

Zu § 47 Abs. 2 JWMG: Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Bildung von Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts ist für komplexe Wildtier-Management-Aufgaben vorgesehen wie beispielsweise dem überörtlichen Management von Rotwild oder von Wildtierarten,

die besondere Hegemaßnahmen erfordern. Weitere Voraussetzungen, die an Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts gestellt werden, finden sich in den §§ 15 und 16 DVO JWVG.

Zu § 48 JWVG: Wildtierschutz

Die auf bisheriger Rechtslage ergangenen Anerkennungen von Jagdaufsehern erledigen sich, da das neue Recht keine bestätigten Jagdaufseher mehr kennt. Die Anerkennung nach § 30 Abs. 1 LJagdG ist mit Inkrafttreten des JWVG gegenstandslos und damit gemäß § 43 Abs. 2 LVwVfG unwirksam.

Eine Rückforderung der Ausweise der anerkannten Jagdaufseher, die nach § 52 LVwVfG vorgenommen werden kann, ist rechtlich nicht zwingend. Die oberste Jagdbehörde sieht im Regelfall keine Notwendigkeit, hiervon Gebrauch zu machen. Bei Missbrauch kommt eine Rückforderung der Ausweise jedoch in Betracht.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Wildtierschützer sind in § 48 Abs. 2 JWVG genannt. Danach sind in fachlicher Hinsicht neue Anforderungen zu stellen, die sich aus den Aufgaben und Befugnissen der Wildtierschützer ergeben (Abs. 1 und Abs. 3). Grundkenntnisse in folgenden Bereichen sind erforderlich:

- Kommunikation mit privaten und öffentlichen Akteuren, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit,
- Durchführung von Wildtiermonitoring-Maßnahmen,
- Wildtierschutz vor Haustieren (rechtliches Instrumentarium, Kommunikation und Präventivmaßnahmen),
- Maßnahmen zur Lebensraumgestaltung, Anforderungen an die Jagd in Schutzgebieten, Störungsquellen für Wildtiere und Maßnahmen zur Störungsreduzierung,
- Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum,
- Umgang mit Wildtieren im Bereich der Verkehrsinfrastruktur.

Ohne diese Anerkennung dürfen bisherige Jagdaufseher keine Rechte als Wildtierschützer wahrnehmen.

Anerkennungen sind im Hinblick auf die geforderte fachliche und persönliche Eignung grundsätzlich auf sechs Jahre zu befristen.

Zwischenzeitlich wurden Kursinhalte der Lehrgänge für Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer und die Anerkennungs Voraussetzungen durch das MLR mit den betroffenen Verbänden bzw. den Jagdschulen abgestimmt. Die fachliche Eignung ist demnach anzunehmen bei Personen,

- die erfolgreich die Ausbildung zum Revierjäger / zur Revierjägerin oder ein forstliches Studium einschließlich der jagdlichen Qualifikationsnachweise absolviert haben,
- die die Ausbildung zum Wildtierschützer des Jagd-, Natur- und Wildtierschützerverbands Baden-Württemberg (Anmerkung: vormals Jagdaufseherverband BW) absolviert haben und, sofern die Jägerprüfung nicht in Baden-Württemberg abgelegt wurde, den Nachweis „kundige Person nach Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004“ vorlegen können (Ausbildungsrahmen in der Anlage)
- die vor Inkrafttreten des JWVG einen Ausbildungslehrgang zum Jagdaufseher absolvierten und das mindestens 16 Stunden umfassende „Aufbauseminar vom Jagdaufseher zum Wildtierschützer“ des Jagd-, Natur- und Wildtierschützerverbands Baden-Württemberg absolvierten.
- die vor Inkrafttreten des JWVG bestätigte Jagdaufseher oder in einem Jagdbezirk jagdausübungsberechtigte Person waren und das mindestens 16 Stunden umfassende „Aufbauseminar vom Jagdaufseher zum Wildtierschützer“ des Jagd-, Natur- und Wildtierschützerverbands Baden-Württemberg absolvierten (Ausbildungsrahmen in der Anlage).

Bei aktuellen Anträgen auf Anerkennung als Wildtierschützer/in von Personen, die nach der bisher geltenden Rechtslage als Jagdaufseher bestätigt waren, die die Voraussetzungen nach JWVG aber noch nicht durch eine entsprechende Ergänzungsqualifikation nachweisen können, wird als Übergangslösung eine befristete Anerkennung bis zum 31. März 2017 empfohlen, wenn

- die fachliche Eignung seinerzeit durch einen Jagdaufseherlehrgang oder eine vergleichbare / höherwertige Ausbildung nachgewiesen wurde oder
- davon auszugehen ist, dass die seinerzeit angenommene persönliche Eignung weiter vorliegt.

Anerkennungen werden von der unteren Jagdbehörde nur für Jagdbezirke in ihrem Zuständigkeitsbereich ausgesprochen.

Es ist beabsichtigt, ein landeseinheitliches Muster für die Ausweise der anerkannten Wildtierschützer bzw. Wildtierschützerinnen einzuführen.

Zum Wildschadensrecht allgemein

Mit Inkrafttreten des JWVG ändern sich teilweise die rechtlichen Voraussetzungen für Ansprüche auf Wildschadensersatz (z.B. § 54 Abs. 3 JWVG – Wildschaden an Maiskulturen).

In Jagdpachtverträgen werden regelmäßig individuelle Vereinbarungen zu Wildschäden getroffen (ebenso zur Fütterung etc.). Abweichungen vom Gesetz sind auf privatrechtlicher Grundlage grundsätzlich möglich, entfalten eine rechtliche Wirkung aber nur zwischen den Vertragsparteien und nicht im Außenverhältnis (z.B. hinsichtlich der Zulässigkeit einer Fütterung).

Nach Inkrafttreten des JWVG kann bei den Vertragsparteien die Frage auftreten, ob und inwieweit ihre private Vereinbarung dem Gesetz entspricht und ob eine Anpassung des Vertrages möglich oder geboten ist.

Die Jagdbehörden sind indes für die Prüfung derartiger vertraglicher Vereinbarungen nicht zuständig.

Die oberste Jagdbehörde rät den Jagdbehörden davon ab, eine rechtliche Beratung der Vertragsparteien hinsichtlich konkreter vertraglicher Regelungen zu übernehmen.

Zu § 57 Abs. 4 JWVG: Wildschadensschätzer

Nach Wegfall des gemeindlichen Vorverfahrens bei der Geltendmachung eines Wildschadensersatzanspruchs werden Wildschadensschätzer eigenverantwortlich gutachterlich tätig.

Nur diejenigen Personen, die eine behördliche Anerkennung als Wildschadenschätzer im Sinne des Gesetzes anstreben, müssen die Anforderungen nach § 57 Abs. 4 JWMG i. V. m. § 12 DVO JWMG erfüllen.

Zu den anerkannten Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzern im Sinne des § 12 Abs. 1 DVO JWMG zählen:

- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 DVO JWMG oder
- Personen, die den Lehrgang und die anschließende Prüfung der Wildforschungsstelle Aulendorf nach § 12 Abs. 1 Nr. DVO JWMG erfolgreich absolvierten oder
- Personen, die nach Einschätzung der unteren Jagdbehörden aufgrund anderer besonderer Qualifikationen als geeignet und befähigt gelten. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung (z.B. Revierjäger) oder aufgrund ihres Erfahrungswissens (bspw. als Beauftragter einer Wildschadenausgleichskasse) über die notwendigen Qualifikationen nach § 57 Abs. 4 JWMG verfügen.

Wildschadenschätzer können auch in Landkreisen tätig werden, in denen sie nicht bestellt wurden.

Wildschadenschätzer, die nicht von einer unteren Jagdbehörde in Baden-Württemberg förmlich anerkannt sind, können zwar als Parteigutachter auftreten, gelten jedoch nicht als anerkannte Wildschadenschätzerinnen bzw. Wildschadenschätzer i. S. d. § 57 Abs. 4 JWMG. Dieser Personenkreis zählt nicht zu den Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzern, die von den Kommunen nach § 57 Abs. 3 JWMG den geschädigten Personen genannt werden sollen.

Bestellungen von Wildschadenschätzern, die auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts vorgenommen wurden, gelten gemäß § 19 DVO JWMG bis zum Ablauf der bisherigen Bestellung weiter. Eine Pflicht zum Tätigwerden zur Anpassung an die nun geltenden Anforderungen ist damit nicht verbunden.

Neue Lehrgänge wird die Wildforschungsstelle erstmals im September (38. KW) anbieten. Weitere Kurse mit Prüfungen sind an der Landesjagdschule des LJV geplant.

Zu § 60 JWVG: Beirat bei der unteren Jagdbehörde

Die Berufung der Mitglieder muss nicht unverzüglich erfolgen, sondern kann in den nächsten Monaten nach entsprechend sorgfältiger Vorbereitung vorgenommen werden.

Die Begründung zum Gesetz führt zu § 60 JWVG aus, dass nach den vor Ort bestehenden Umständen im begründeten Einzelfall von der Besetzungsregelung des Abs. 2 abgewichen werden kann. Dies eröffnet den unteren Jagdbehörden die Möglichkeit, die Besetzung den örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen entsprechend vorzunehmen.

Eine Beteiligung von Verbänden auf Landesebene bei der Besetzung kann sich zum Beispiel dann anbieten, wenn nicht bekannt ist, ob sich auf Kreisebene geeignete Verbandsvertreter finden.

Es wird empfohlen, den Beirat dauerhaft als ein Gremium aufzubauen, in dem jagdliche Themen von grundsätzlicher Bedeutung konstruktiv besprochen werden können. Mit dem Beirat kann die Fachkompetenz der Akteure aufgegriffen und deren Multiplikationsfunktion genutzt werden. Bei streitigen jagdpolitischen Fragen kann der Beirat im Idealfall Rückhalt für vorher abgestimmte Entscheidungen geben.

Bei der Entscheidung über die Besetzung der Mitglieder des Beirats steht die Arbeitsfähigkeit des Gremiums im Vordergrund, was eine fachliche und soziale Kompetenz einschließlich der Gremientauglichkeit der Mitglieder voraussetzt. Die Auswahl bei mehreren Kandidaten oder Verbänden kann sich z.B. daran orientieren, ob die Kandidaten Interessen bündeln (z.B. als Jägervertreter, der gleichzeitig eine Hegegemeinschaft vertritt). Eine streng die Mehrheitsverhältnisse beachtende Auswahl ist aber nicht geboten (insoweit ist die Kommentierung in Brenner/Bürner/Kurz, Jagdrecht in Baden-Württemberg, § 60 Rdn. 2 zu einseitig). Aus gegebenem Anlass wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Jagdbeirat lediglich eine beratende Funktion als ein Fachgremium hat. Insofern werden dort keine Entscheidungen getroffen und z.B. förmliche Abstimmungen sollten eher unüblich sein. Die vereinzelt berichteten Versuche, durch fingierte Gründung von bestätigten Hegegemeinschaften die Besetzung des Jagdbeirats

einseitig zu beeinflussen, entspricht weder der Intention des Gesetzes noch ist es der Funktionsfähigkeit des Beirats förderlich.

Das Gesetz schreibt lediglich eine Mindestzahl an Mitgliedern vor. Zusätzliche Mitglieder, über die im JWVG benannte Mindest-Zusammensetzung hinausgehend, sind möglich, wenn es der Arbeitsfähigkeit dient. Die oberste Jagdbehörde empfiehlt, einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der unteren Forstbehörde in den Beirat zu berufen, da die untere Forstbehörde operative Aufgaben im Rahmen des JWVG erfüllt (forstliche Gutachten nach § 34 JWVG). Bei Bedarf kann diese Person gleichzeitig die Vertretung der Forstwirtschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 vornehmen. Auf die zusätzlichen Mitglieder durch die Bestätigung von Hegegemeinschaften nach § 47 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 oder 4 JWVG wird hingewiesen.

Vertreterinnen und Vertreter der unteren Naturschutz- und unteren Veterinärbehörde müssen der unteren Verwaltungsbehörde als Mitarbeiter angehören. Nur dann ist eine Vertretung der behördlichen Belange hinreichend gewährleistet. Naturschutzbeauftragte sind in diesem Sinne nicht ausreichend weisungsgebunden. Die Vertretung der unteren Naturschutz- und unteren Veterinärbehörde kann auch ein Mitarbeiter der unteren Verwaltungsbehörde wahrnehmen, der einer anderen Organisationseinheit angehört und entsprechend beauftragt wird.

Die "vertretende Person" i. S. d. § 60 Abs. 2 JWVG kann vom Landrat bzw. Oberbürgermeister im Rahmen seines Delegationsrechtes bestimmt werden.

Zu § 66 Abs. 2/ § 67 Abs. 3 JWVG: Verstoß gegen Elterntierschutz

Ein fahrlässiger Verstoß gegen den Elterntierschutz erfüllt bei Wildtieren, die dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement unterliegen (bspw. die versehentliche Erlegung einer führenden Bache), nicht den Straftatbestand nach § 66 Abs. 2 JWVG, sondern ist gemäß § 67 Abs. 3 JWVG als Ordnungswidrigkeit sanktioniert.

Der vorsätzliche Verstoß gegen den Elterntierschutz begründet bei Tierarten aller Managementstufen nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 JWVG eine Straftat.

Zu § 72 Abs. 1 JWMG: Übergangsbestimmungen für Jagdpachtverträge

Anwendungsbereich:

Vorschriften i. S. d. § 72 Abs. 1 JWMG über Jagdpachtverträge oder Verträge über entgeltliche Jagderlaubnisse sind nur solche, die spezifisch eine jagdpachtvertragliche Anforderung an diese stellen. Diese jagdpachtvertraglichen Erfordernisse richten sich bezüglich der Altverträge nach § 11 BJagdG sowie seit 1. April 2015 nach § 17 JWMG.

Gesetzliche Vorschriften z.B. zur Jagdausübung (Fütterung, Kurrung etc.), die nicht direkt der Ausgestaltung des Jagdpachtvertrages i. S. d. § 11 BJagdG dienen, sind nicht Gegenstand der Übergangsvorschriften des § 72 Abs. 1 JWMG. D.h. dass jagdpraktische Regelungen wie z.B. die genannte Fütterungs- oder Kurrungsregelung oder zum Wildschaden sich nach den Vorschriften des JWMG richten. Soweit vom Gesetz abweichende Regelungen in Jagdpachtverträgen enthalten sind, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, insbesondere, ob und inwieweit die vertraglichen Regelungen anzupassen sind.

Verlängerungen:

Rechtswirksame Verlängerungen der Jagdpachtverträge vor dem Inkrafttreten des Gesetzes haben zur Folge, dass Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet. Grund: Diese Verträge bestehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtswirksam und das Gesetz greift nicht rückwirkend auf den Verlängerungszeitpunkt ein.

Rechtswirksame Verlängerungen der Jagdpachtverträge nach Inkrafttreten des Gesetzes haben zur Folge, dass Abs. 1 Satz 2 Anwendung findet. Es gilt dann ausschließlich neues Recht.

In diesem Sinne siehe die Begründung zum Gesetz zu § 72 Abs. 1 JWMG.

3. Hinweise zu einzelnen Bestimmungen der DVO JWMG

Zu § 2 Abs. 3 DVO JWMG: Versammlung der Jagdgenossenschaft

Die Pflicht zur Einberufung einer Versammlung der Jagdgenossenschaft besteht, sobald eine neue Person durch Vertragsabschluss in ein Pachtverhältnis

eintritt. Das Eintreten einer Person in das Pachtverhältnis durch Erbfall nach § 23 JWMG begründet keine Pflicht zur Einberufung einer Versammlung der Jagdgenossenschaft. Nach Abs. 3 ist neben dem Eintreten in das Pachtverhältnis der Abschluss eines Jagdpachtvertrags Voraussetzung für die genannte Pflicht.

Zu § 3 Abs. 3 DVO JWMG: Fütterung von Wildtieren

Salzlecken sind keine natürliche oder synthetischen Lockmittel im Sinne von § 31 Abs. 1 Nr. 18 JWMG und auch keine Fütterungen im Sinne von § 33 JWMG. Sie werden von den Bestimmungen des JWMG und der DVO JWMG nicht erfasst. Daher gilt die in § 33 Abs. 5 JWMG formulierte Abstandsregelung nicht.

Wesentliche Anforderungen an die Fütterungshygiene sind insbesondere bei offener Futtermittelausbringung, ein gut wasserabführender Untergrund und der weitgehende Ausschluss, dass (wiederkäuendes) Schalenwild das Futter mit den Schalen verunreinigt.

Zu § 4 Abs. 3 DVO JWMG: Fütterungskonzeptionen

§ 33 Abs. 2 und 3 JWMG tritt erst zum 1. April 2016 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können der obersten Jagdbehörde nach § 33 Abs. 2 JWMG Fütterungen angezeigt und Konzeptionen vorgelegt werden und von dieser Fütterungskonzeptionen auf Grundlage von § 33 Abs. 3 JWMG in Verbindung mit § 4 der DVO JWMG beanstandet werden.

Zu § 5 DVO JWMG: KIRRUNG

Die breitwürfige Ausbringung der Futtermittel für die SchwarzwildkIRRUNG ist nach den neuen Bestimmungen zulässig. Die zulässige Futtermittelmenge ist beim Schwarzwild allerdings auf einen Liter begrenzt. Bei der erneuten Ausbringung von Futtermitteln an einer KIRRUNG besteht die Pflicht, die noch vorhandene Futtermittelmenge zu erfassen um die maximal zulässige Menge nicht zu überschreiten. Ziel der Kontrolle der Fütterungs- und KIRRUNGSbestimmungen ist es, eklatante Verstöße festzustellen und zu ahnden. Im Hinblick auf dieses Ziel genügt ggf. eine Fotodokumentation eines festgestellten Verstoßes.

Rollfässer und Fütterungsautomaten zur Schwarzwildkirschung, die mit mehr als einem Liter Futtermittel befüllt sind, verstoßen gegen die Bestimmungen von Abs. 2 Nr. 2.

Über die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 DVO JWVG hinaus können die unteren Jagdbehörden nach § 33 Abs. 6 i.V.m. § 62 Abs. 2 des JWVG weitere Anordnungen zur Kirschung treffen.

Zu § 8 DVO JWVG: Fangjagd mit Fallen

Die Pflicht zur dauerhaften und unverwechselbaren Kennzeichnung von Fallen mittels Nummernschildern bleibt erhalten (Abs. 4).

Genehmigungen einer beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken stellen nach den bisher geltenden Bestimmungen des Landesjagdgesetzes (§ 3 Abs. 4 LJagdG) eine Ausnahme von der Regelung des § 6 Satz 1 BJagdG dar. § 3 Abs. 4 LJagdG enthielt keine Ermächtigung, die Zulässigkeit der jagdlichen Mittel abweichend von den geltenden rechtlichen Vorschriften zu regeln. Genehmigt wird somit nur die Zulässigkeit der Jagd. In den Genehmigungsbescheiden kommt etwaigen Hinweisen auf bestimmte Fallentypen (Totfangfallen) in der Regel nur eine deklaratorische Bedeutung zu. Im Einzelfall sind diese Bescheide hinsichtlich der darin ausgesprochenen Genehmigungen zu prüfen und ggf. zurück zu nehmen.

§ 41 Abs. 6 JWVG stellt einen Ausnahmetatbestand von § 41 Abs. 1 Satz 2 JWVG dar. Eine Genehmigung nach § 41 Abs. 6 JWVG (Lebendfang von Wildtieren, die nicht dem Schutzmanagement unterliegen) beinhaltet daher auch das Erlegen der gefangenen Tiere innerhalb der für diese Tiere allgemein festgesetzten Schonzeiten.

An eine Genehmigung nach § 41 Abs. 6 Nr. 1 JWVG für die allgemeine Schonzeit nach Abs. 2 sind höchste Anforderungen zu stellen.

Auf die Übergangsbestimmungen nach § 19 Abs. 3 DVO JWVG wird hingewiesen.

Zu § 14 DVO JWVG: Bestätigte Hegegemeinschaften

Nach § 47 Abs. 1 JWVG ist zwischen Hegegemeinschaften und bestätigten Hegegemeinschaften (§ 47 Abs. 1 Satz 3) zu unterscheiden. § 14 DVO JWVG nennt die Voraussetzungen, die für die Bestätigung einer Hegegemeinschaft durch die untere Jagdbehörde erfüllt vorliegen müssen.

Um die Bestätigung einer Hegegemeinschaft zu erlangen, wird insbesondere auf das Erfordernis einer Rechtsform, die die Hegegemeinschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 DVO JWVG anzunehmen hat, hingewiesen. Häufig gewählte Rechtsformen sind hier die eines Vereins (e.V.) oder die einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Die Absicht einer oder mehrerer jagdausübungsberechtigten Personen, eine Hegegemeinschaft zu gründen und bestätigen zu lassen, begründet keinen Anspruch gegenüber der unteren Jagdbehörde auf Herausgabe der Kontaktdaten der jagdausübungsberechtigten Personen eines Gebiets (Datenschutz). Den an einer Gründung interessierten Personen stehen andere Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme zur Verfügung.

Die Jungfuchsbejagung ist in bestätigten Hegegemeinschaften mit entsprechend verfasstem Ziel bereits ab Mai zulässig. Diese Jungfuchsregelung der DVO zielt entgegen anderslautender Darstellungen nicht darauf ab, die Jagd auf den Jungfuchs zu erschweren. Die Fuchsbejagung soll - wenn sie mit Blick auf die Bedrohung von Niederwild und anderer Tierarten erforderlich ist - ganz im Gegenteil effizienter gestaltet werden, indem möglichst alle Reviere mitmachen und an einem Strang ziehen. Wenn in geeigneten Habitaten wie z.B. den Rheintalrevieren oder dem Kraichgau die Fuchsbejagung populationsökologisch sinnvoll ist, dann ist es ganz im Sinne der Regelung, wenn sich die Reviere zu einer effizienten Fuchsbejagung zusammenschließen und sich als Hegegemeinschaft bestätigen lassen.

Allerdings liegen Rückmeldungen vor, dass sich die Reviere nur "auf dem Papier" zusammenschließen und damit lediglich die Jagdzeitregelung aushebeln oder die Zusammensetzung des Jagdbeirats beeinflussen wollen. Aus gegebenem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass bei derartigen Zusammenschlüssen die wildtierökologische Erfordernis und die Glaubwürdigkeit der Initiative besonders zu berücksichtigen sind.

Es empfiehlt sich somit im Rahmen der Bestätigung einer Hegegemeinschaft die in § 10 Abs. 1 Nr. 15 b) DVO JWVG an diese gestellten Anforderungen zu prüfen. Aus den vorgelegten Unterlagen muss insbesondere hervorgehen, welche Tierarten von der Hegegemeinschaft geschützt werden, welche Maßnahmen (neben der Fuchsbejagung) die Mitglieder der Hegegemeinschaft dazu abgestimmt haben (Hegekonzept) und ggf. wie die Wirksamkeit der Maßnahmen evaluiert werden soll.

Dementsprechend wird empfohlen, dass die Bestätigungsverfügung der uJB folgende Mindestinhalte enthalten:

- Nennung der Erweiterung der Jagdzeit auf Jungfüchse gem. § 10 Abs. 1 Nr. 15 b) DVO JWVG
- Nennung verfasstes Ziel mit den zu schützenden Tierarten, die von der Prädation durch den Fuchs betroffen sind
- jährliche Berichtspflicht der Hegegemeinschaft über Aktivitäten, Erfolge, Planung (alle Maßnahmen), Bestandssituation, -entwicklung der zu schützenden Tierart und detailliert für Fuchs: Besondere jagdliche Maßnahmen, Streckenmeldung gesamt und Jungfuchs von 01. Mai bis 31. Juli
- sofern keine befristete Bestätigung (z.B. 6 Jahre) vorgesehen ist Widerrufsvorbehalt bei Änderungen wesentlicher Antragsdaten, Ermangelung (ggf. auch teilweise) an Aktivitäten und Erfolgen, Teilnahme der Hegegemeinschafts-Mitglieder und Verstoß gegen Bestimmungen der Bestätigungsverfügung

Die Hegegemeinschaft ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Der Aktionsplan Auerhuhn stellt ein überregionales Hegekonzept für eine Tierart, die von der Prädation durch den Fuchs betroffen ist, dar. In den Jagdbezirken innerhalb der Gebietskulisse des Aktionsplans Auerhuhn, die sich an diesem Managementkonzept beteiligen, werden die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 15 b) DVO JWVG erfüllt.

Den oberen und unteren Jagdbehörden wird für das Engagement und die zahlreichen konstruktiven Anregungen in Zusammenhang mit der Novellierung des Jagdrechts ausdrücklich gedankt. Die Jagdbehörden werden gebeten, auch wei-

terhin Fragestellungen und Anregungen, die sich aus der Rechtsanwendung ergeben, der obersten Jagdbehörde mitzuteilen. Sollten diesen grundsätzliche Bedeutung zukommen, so werden sie in ein weiteres Durchführungsschreiben aufgenommen.

gez. Panknin